

Weitergabe von Daten durch eine Kita bei Kindeswohlgefährdung

Nach § 64 Abs.2 SGB VIII in Verb. mit § 69 SGB X dürfen Sozialdaten grundsätzlich nur an Stellen weitergegeben werden, die entsprechende Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch erfüllen.

Auf Ihre Frage bezogen heißt das, dass die Kita gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII das Jugendamt informieren und ihm die entsprechenden Erkenntnisse und Beobachtungen mitteilen muss, falls die Gefährdung eines Kindes nach Beurteilung der Kita und der insoweit erfahrenen Fachkraft nicht anders abgewendet werden kann. Das Jugendamt hat dann seine Aufgabe nach § 8a Abs.1 SGB VIII wahrzunehmen.

Andere Stellen wie Erziehungsberatungsstellen und schon gleich gar nicht Schulen erfüllen bezüglich Kindeswohlgefährdung nicht Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch. An Sie dürfen also entsprechende Sozialdaten (Erkenntnisse und Beobachtungen) ohne Einwilligung der Personensorgeberechtigten nicht weitergegeben werden.

Anmerkung: Vor einer Übermittlung von Erkenntnissen und Beobachtungen, die auf Kindeswohlgefährdung hinweisen, an eine insoweit erfahrene Fachkraft sind die Daten grundsätzlich zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren (§ 64 Abs.2a SGB VIII). Eine unzulässige Weitergabe von Sozialdaten durch eine Kita-Mitarbeiterin wäre auch eine Verletzung der arbeitsrechtlichen Schweigepflicht.